

gemäß § 9 der Vereinssatzung Vorstandsbeschluss am 13.06.2023.

1. Beitragshöhe

	Monatlich	Jährlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	13,00 EUR	156,00 EUR
Auszubildende, Studenten bis zum 27. Lebensjahr (sobald MG 27 Jahre alt wird)	13,00 EUR	156,00 EUR
Mitglieder über 18 Jahre	15,00 EUR	180,00 EUR
Passive Mitglieder	7,50 EUR	90,00 EUR
Familienbeitrag* für mindestens 3 Personen einer Familie	36,50 EUR	438,00 EUR

*Eine Familie besteht aus zwei Erwachsenen und einem Kind unter 18 Jahre oder über 18 in Ausbildung oder einem Erwachsenen und zwei Kindern.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder zwei Monatsbeiträge.

Ist bereits ein Familienmitglied Mitglied im Verein, entfällt für die Familie die Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr wird als Einmalbetrag zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen abgebucht über ein Geldinstitut per SEPA-Mandat eingezogen. Dabei zählen die Monate eines Vierteljahres einschließlich des Monats der Aufnahme.

Die laufenden Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im Voraus eingezogen und sind Anfang Januar, Anfang April, Anfang Juli und Anfang September fällig.

Beitragsrechnungen werden nicht erstellt.

3. Beitragsänderungen wegen Erreichen der Altersgrenze werden automatisch vorgenommen. Schul-, Ausbildungs-, Studierendenbescheinigungen, die zu einer weiteren Ermäßigung berechtigen, können unaufgefordert vorgelegt werden. Änderungen werden ausschließlich halbjährlich vorgenommen.

4. Arbeitslose und bedürftige Mitglieder können auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstands teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Beitragsrückstand entsteht ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne vorherige Mahnung. Der ausstehende Beitrag ist nach § 247 BGB zu verzinsen. Bleibt die Zahlung länger als drei Monate aus, kann nach § 8 der Satzung der Ausschluss des säumigen Mitglieds erfolgen. Bis zum Ausschluss bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur in Textform innerhalb von vier Wochen vor Quartalsende an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

8. Eine Beitragsanpassung können gem. § 9 der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden.

9. Eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,20 EUR kann gezahlt werden, wenn vor Antritt der Fahrt die Genehmigung des Vorstands (Geschäftsführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand) vorliegt.

10. Eine Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Minderjährigen ,z.B. bei Ausflügen und Wettkämpfen, in Höhe von 50 EUR pro Tag kann gezahlt werden, wenn vor der Tätigkeit die Genehmigung eines Vorstandsmitglieds vorliegt.

11. Die Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt 10,00 EUR pro Jahr, fällig am 1. Januar.

Der Vorstand